

Die Kürzung der Mehlquote.

Der Wortlaut der Verordnung des Volks-
ernährungsamtes.

Die im Morgenblatt besprochene Verordnung des Amtes für Volksernährung betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten wird heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Danach werden die seinerzeitigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt und an deren Stelle treten die folgenden:

Zulässige Verbrauchsmengen.

§ 1. Bis auf weiteres werden für den Kopf die nachstehenden Verbrauchsmengen festgesetzt: für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur eigenen und zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter, Ausgebirgberechtigten und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Ausgebirg oder Lohn gebühren, höchstens 225 Gramm Getreide täglich (1575 Gramm Getreide wöchentlich); für körperlich schwer arbeitende Personen dieser Art höchstens 300 Gramm Getreide täglich (2100 Gramm Getreide wöchentlich).

§ 2. Für die übrige Bevölkerung beträgt die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf a) im allgemeinen höchstens 1150 Gramm Mehl wöchentlich, b) für körperlich schwer

arbeitende Personen höchstens 1850 Gramm Mehl wöchentlich.

Beim Bezuge von Brot werden anstatt 5 Gramm Mehl 7 Gramm Brot berechnet, insoweit nicht das Amt für Volksernährung ein anderes Verhältnis festlegt.

Von der obigen Verbrauchsmenge darf an Mehl nicht mehr als 250 Gramm für eine Woche bezogen werden.

Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann die zulässige Verbrauchsmenge über Ansuchen des Haushaltungsvorstandes, der Mutter oder desjenigen, dem die Ob Sorge für das Kind obliegt, ganz oder zum Teil in den entsprechenden Mengen Weizengrieß oder Sakerkindermehl bezogen werden.

§ 3. Für Heilanstalten und sonstige Anstalten, in denen für die Ernährung besondere Verhältnisse maßgebend sind, kann das Amt für Volksernährung oder über dessen Ermächtigung die politische Landesbehörde die auf das notwendige Maß beschränkten Zuschüsse zu den zulässigen Verbrauchsmengen gestatten.

§ 4. Die politische Landesbehörde bestimmt, unter welchen Voraussetzungen schwerkranken Personen Begünstigungen beim Bezuge von Mahlprodukten gewährt werden können.

Diese Verordnung tritt mit dem dem 17. Jänner 1918 nächstfolgenden Beginn einer neuen Verbrauchsperiode in Wirksamkeit.

Höfer m. p.